

06.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - In - K - U - Wizu Punkt der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV)

A.

**Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- In 1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1
In § 3 Abs. 1 Satz 1
sind nach den Worten "betroffenen Behörden"
die Worte ", insbesondere mit den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den
Katastrophenschutz zuständigen Behörden,
einzufügen.

Begründung:

Ein Vergleich mit anderen Rechtsvorschriften im Atom- und auch im Immissionsschutzrecht zeigt, daß im allgemeinen mit dem Begriff "zuständige Behörde" grundsätzlich die zuständige Fachbehörde (d.h. Genehmigungs- bzw.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

(noch Ziff. 1)

Aufsichtsbehörde bzw. die für den Vollzug des entsprechenden Gesetzes zuständige Behörde) gemeint ist. Es wird daher davon ausgegangen, daß für die Erstellung der außerbetrieblichen Notfallpläne die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständige Behörde federführend zuständig ist. Dies stellt einen Unterschied zum Störfall- und zum Atomrecht dar, denn in diesen Bereichen ist für die Erarbeitung außerbetrieblicher Notfall- oder Gefahrenabwehrpläne die Gefahrenabwehr- bzw. die Katastrophenschutzbehörde zuständig.

Sind im Störfall- bzw. im Atomrecht die für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden gemeint, so werden diese grundsätzlich auch konkret benannt - dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Abstimmung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen. Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, diese Behörden auch in der Gentechnik-Notfallverordnung konkret zu benennen:

- es muß einerseits eindeutig geklärt sein, daß die zuerst genannte "zuständige Behörde" nicht die Katastrophenschutzbehörde ist,
- andererseits muß gesichert sein, daß die für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständige Behörde in jedem Falle bei der Erstellung der außerbetrieblichen Notfallpläne mitwirken soll, um abzusichern, daß die unerläßlichen Aspekte des Bevölkerungsschutzes und die Erfahrungen der Gefahrenabwehrbehörden bei der Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen in anderen Bereichen sowie die technischen Mittel und Möglichkeiten der Gefahrenabwehrbehörden (z.B. für die Informationsweitergabe und die Warnung der Bevölkerung) in die Notfallplanung einfließen.

U
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 3

2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Inhalt und Umfang der vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden in einer Verwaltungsvorschrift gemäß § 30 Abs. 5 Gentechnikgesetz festgelegt."

Begründung:

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Vollzugspraxis und als Handlungssicherheit für den Betreiber ist es erforderlich, daß Inhalt und Umfang der vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen zur Erstellung eines außerbetrieblichen Notfallplans festgelegt werden.

In
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2

3. Zu § 3 Abs. 2a - neu -

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Die Mindestanforderungen an den Inhalt der außerbetrieblichen Notfallpläne sowie Inhalt und Umfang der vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden in einer Verwaltungsvorschrift nach § 30 Abs. 5 Gentechnikgesetz geregelt."

Begründung:

Nach Artikel 11 Abs. 1 der EU-Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen haben die zuständigen Behörden für bestimmte Anlagen externe Notfallpläne zu erstellen, deren Inhalt in einer Anlage der Richtlinie festgelegt ist. Solch eine Regelung wäre auch im Bereich der Gentechnik durchaus sinnvoll. Es wird vorgeschlagen, die Mindestanforderungen an den Inhalt der außerbetrieblichen Notfallpläne (in Zukunft abgekürzt mit ANFP) durch eine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung entsprechend § 30 Abs. 5 Gentechnikgesetz näher zu regeln. Diese Verwaltungsvorschrift dient insbesondere dazu,

- eine einheitliche Vollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen,
- den zuständigen Behörden bei der Erarbeitung der ANFP einen Rahmen vorzugeben,
- Handlungssicherheit für die zuständigen Behörden zu erreichen und um
- bestimmte inhaltliche Mindestanforderungen an den ANFP abzusichern.

Um die inhaltlichen Forderungen des Katastrophenschutzes zu erfüllen, sollte sich die zu erarbeitende Verwaltungsvorschrift bei den Punkten, die den Katastrophenschutz betreffen, stark an dem Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 96/82/EWG orientieren.

Die Festlegung von Inhalt und Umfang der vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen dient ebenfalls der Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vollzugspraxis und soll darüber hinaus dem Betreiber Handlungssicherheit gewährleisten.

U

4. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die allgemeinen Unterrichtungspflichten sind durch § 28 Abs. 1 Gentechnikgesetz hinreichend geregelt. Über die Ermächtigungsgrundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 16 Buchstabe c Gentechnikgesetz hinausgehende Zuweisungen von Zuständigkeiten an das Robert Koch-Institut sind nicht sinnvoll, dienen nicht der Deregulierung und sind nicht durch Vorschriften im Verordnungsrang zulässig.

In

5. Zu § 4 Satz 1

In § 4 Satz 1

sind nach den Worten "betroffen sein kann,"

die Worte "sowie andere gegebenenfalls betroffene Einrichtungen" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Erweiterung wird Artikel 14 der Richtlinie 90/219/EWG umgesetzt.

U

6. Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde übermittelt die Analyse den in § 5 Abs. 2 genannten Behörden."

Begründung:

Es erscheint für die weitere Zusammenarbeit sinnvoll, die Analyse allen betroffenen Behörden im Sinne des § 5 Abs. 2 zu übermitteln.

B.

- 7. Der federführende Gesundheitsausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.**

*